



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(14.3.1961) Nr. 71 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 71

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 14. März 1961

Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für Ersatzkauf

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 1. Februar 1961 die Beratung der ihr vorliegenden Mitteilung des Senats vom 29. November 1960 — Änderung des Gesetzes über die Befreiung des sozialen Wohnungsbaus von der Grunderwerbsteuer (Drucksachenabteilung I Nr. 56) — ausgesetzt, um den Eingang des von ihr in der Sitzung vom 2. November 1960 angeforderten Berichts der Finanzdeputation über den Entwurf eines „Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Ersatzkauf“ (Drucksachenabteilung II Nr. 80) sowie den von ihr in der Sitzung vom 1. Juni 1960 von der Finanzdeputation und der Deputation für das Bauwesen angeforderten Bericht

über den Entwurf eines „Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Vertriebene“ (Drucksachenabteilung II Nr. 61 und 62) abzuwarten.

Der Bericht der Finanzdeputation und der Deputation für das Bauwesen über den Entwurf eines „Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Vertriebene“ ist der Bürgerschaft (Landtag) inzwischen durch Mitteilung des Senats vom 28. Februar 1961 (Drucksachenabteilung I Nr. 69) zugegangen.

Die Finanzdeputation hat zu dem Entwurf eines „Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Ersatzkauf“ in ihrer Sitzung am 28. Februar 1961 Stellung genommen und folgenden Bericht erstattet:

Bericht der Finanzdeputation

Das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat durch seinen § 186 mit Wirkung ab 1. November 1960 eine Reihe landesrechtlicher Vorschriften außer Kraft gesetzt, die auch Bedeutung für die Grunderwerbsteuer haben. Es handelt sich insbesondere um Landesgesetze, die bestimmte Vorhaben fördern sollen und die neben anderen Vergünstigungen Grunderwerbsteuerbefreiung vorsehen für Grundstücksgeschäfte, die mit den durch das jeweilige Gesetz geförderten Vorhaben verbunden sind.

Die grunderwerbsteuerlichen Bestimmungen in den Landesgesetzen sind zwar nicht außer Kraft getreten, weil sie als Landesrecht nicht durch Bundesgesetz aufgehoben werden können; die grunderwerbsteuerlichen Bestimmungen sind aber praktisch bedeutungslos geworden, weil die begünstigten Tatbestände durch das Außerkrafttreten der übrigen Teile der Gesetze nicht mehr anfallen.

Bremische grunderwerbsteuerliche Bestimmungen sind nicht betroffen, weil das einzige durch § 186 Nr. 32 Bundesbaugesetz außer Kraft gesetzte bremische Gesetz, nämlich das Umlegungsgesetz vom 21. Dezember 1929 (Brem. Ges.-Bl. S. 293), grunderwerbsteuerliche Bestimmungen nicht enthält. Ähnliche Grunderwerbsteuerbestimmungen wie in den aufgehobenen Gesetzen anderer Bundesländer sind in Bremen für Grundstückserwerbe im Zusammenhang mit Umlegungs- und Wiederaufbaumaßnahmen in einem Erlaß des Senators für die Finanzen vom 23. Dezember 1955 — 914 — S. 4504 — vorgesehen. Der Erlaß bezieht sich nicht auf Tatbestände, die sich auf Grund bestimmter Gesetze ergeben, sondern legt den Kreis der Befreiungsfälle selbst fest. Der Erlaß ist deshalb nicht durch das Bundesbaugesetz bedeutungslos geworden.

Die Verkehrsteuerreferenten der Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder sind zu der Auffassung

gekommen, daß allgemein an Stelle der bedeutungslos gewordenen grunderwerbsteuerlichen Bestimmungen neue Befreiungsbestimmungen geschaffen werden sollten, und zwar möglichst einheitlich für das Bundesgebiet. Eine Unterkommission arbeitet auf Veranlassung der Verkehrsteuerreferenten einen Gesetzentwurf über die Grunderwerbsteuerbefreiung für Rechtsvorgänge aus, die unter das Bundesbaugesetz fallen. Es soll in diesem Zusammenhang auch auf die grunderwerbsteuerliche Behandlung derjenigen Fälle eingegangen werden, mit denen sich der oben bezeichnete Entwurf eines „Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Ersatzkauf“ befaßt, nämlich auf die Behandlung der Fälle des Ersatzkaufs bei Enteignungen usw.

Die angestrebte bundeseinheitliche Regelung sollte möglichst auch von Bremen übernommen werden. Damit würde der bisher bestehende unbefriedigende Zustand wegfallen, daß Ersatzkäufe für in Bremen aufgegebenes Land unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob das Ersatzland der Betroffenen in Bremen oder in einem anderen Bundesland liegt. Ein dem oben bezeichneten Entwurf eines „Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Ersatzkauf“ entsprechendes Gesetz würde diese ungleichmäßige Behand-

lung der von Enteignungen Betroffenen unter Umständen bestehen lassen.

Vor einer weiteren Behandlung des Antrags Nr. 80 sollte deshalb das Ergebnis der Arbeit der von den Verkehrsteuerreferenten der Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder eingesetzten Unterkommission abgewartet werden.

Die getrennte Behandlung der Gesetzentwürfe ist sachlich durchaus vertretbar. Es handelt sich zwar in beiden Fällen um Gesetzentwürfe zur Grunderwerbsteuer, die vorgesehenen Regelungen haben aber keine Beziehungen zueinander. Eine Zusammenfassung der vorgesehenen Regelungen in einem Gesetz wäre — abgesehen davon, daß ein solches Gesamtgesetz unübersichtlich würde — unzweckmäßig, weil das Gesetz über die Befreiung des sozialen Wohnungsbaus von der Grunderwerbsteuer nur noch eine gewisse Zeit weiterbestehen wird, während es sich bei der Grunderwerbsteuerbefreiung für Ersatzkauf nicht um eine nur vorübergehende Regelung handeln wird.

Dr. Nolting-Hauff

Vorsitzer

Thill

stellvertretender Sprecher